

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

IRKU-Institut | Prof. Ralph E. Hartleben

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen IRKU-Institut | Prof. Ralph E. Hartleben - im Folgenden Auftragnehmer genannt - und seinem Auftraggeber über Revisions-, Consulting oder andere Dienstleistungs- und Controllingaufträge und dadurch bedingte Prüfungs- bzw. Gutachter- und Beratungs-/Coachingleistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

(2) Werden im Einzelfall vertragliche Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch solchen gegenüber die Bestimmungen des nachstehenden § 9.

§ 2

Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Revisions-/Beratungsleistung, nicht ein Erfolg späterer Umsetzungsmaßnahmen.

(2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen unserer Tätigkeit (4) ausgeführt.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Dritter, insbesondere von Kooperationspartnern von IRKU, zu bedienen.

(4) Grundsätze unserer Tätigkeit:

1. Wir übernehmen nur Aufträge, für deren Bearbeitung wir die notwendigen Erfahrungen und qualifizierten Mitarbeiter bereitstellen können. Wir prüfen auftragsneutral nur die beauftragte(n) Abteilung(en) bzw. Kommunikationsfunktionen mit ihren Schnittstellen im Wertschöpfungsprozess. Sofern nicht anders vereinbart analysieren wir nur gefundene Defizite und unterbreiten dafür Verbesserungsvorschläge, gewichtet nach wirtschaftlicher Relevanz, Dringlichkeit und Einfachheit der Umsetzung.

2. Wir halten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse jedweder Art des Auftraggebers, die uns bei unserer Berufstätigkeit zur Kenntnis kommen, über die Beendigung des Auftrags hinaus geheim und verwerten diese Kenntnisse nicht zum eigenen Vorteil.

3. Wir nehmen in Ausübung unseres Berufs keinerlei Provisionen, Rabatte oder ähnliche Vergünstigungen seitens Dritter (Agenturen, Berater, Dienstleister).

4. Wir streben explizit nicht nach Folgeaufträgen zur Umsetzung unserer Revisionsvorschläge oder Controllingergebnisse, um jeglicher Subjektivität oder Verfolgung von Partikularinteressen vorzubeugen. Umsetzungsprozesse verfolgen wir höchstens wieder auf ausdrückliches Ersuchen des Auftraggebers oder erneut in unabhängiger Prüfungs- und Controllingfunktion.

5. Wir übernehmen Aufgaben als eigenständiges Projekt oder im Rahmen umfänglicher Revisionen in fachspezifischer Ergänzung eines beauftragten hauseigenen und/oder externen Revisionsteams.

6. Wir vereinbaren auftragsbezogene Honorare, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der zu erbringenden Revisionsleistung stehen. Wir halten uns dabei an die jeweils geltende Fassung unserer Honorarliste.

7. Diesen Grundsätzen sind alle IRKU-Mitarbeitenden, Kooperationspartner und ggf. hinzugezogene Dritte verpflichtet.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Berufes anvertraut werden oder ihm anlässlich seiner Berufsausübung bekannt geworden sind, absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch über die Beendigung des Auftrags hinaus und erstreckt sich in gleichem Umfang auch auf Kooperationspartner und ggf. hinzugezogene Dritte.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung in einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist, oder wenn der Auftragnehmer ausdrücklich von seinem Auftraggeber von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wird.

§ 4

Schutz des Geistigen Eigentums des Auftragnehmers

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die im Rahmen des Auftrags gefertigten Gutachten, Analysen, Methoden, Verbesserungsvorschläge, Berichte, und sonstigen schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene Zwecke verwendet werden.

Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers ohne dessen schriftliche Zustimmung berechtigt IRKU zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

§ 5

Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Auftragnehmer zur auftragsgemäßen Prüfung als erforderlich bezeichneten Sachverhalte und Unterlagen rechtzeitig zu den Ausführungsschritten des Auftrags, vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausübung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während des Projekts bekannt werden.

Der Auftragnehmer ist ohne besonderen Auftrag nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der als Projekt-Input gestellten Unterlagen und Angaben zu prüfen.

§ 6

Loyalitätsverpflichtung

Auftraggeber und -nehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und sonstige Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Für vom Auftragnehmer hinzugezogene Dritte gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht zwischen IRKU und Auftraggeber anderweitiges Einvernehmen erzielt wird.

§ 7

Berichterstattung

Der Auftragnehmer fasst die Ergebnisse einer Prüfung/von Projekten schriftlich zusammen und präsentiert diesen Bericht gegenüber dem Auftraggeber und erläutert dabei Findings und Empfehlungen/Verbesserungsvorschläge. Rein mündlich abgegebene Erklärungen und Auskünfte vom Auftragnehmer und/oder Revisionsmitarbeitern bzw. Kooperationspartnern sind stets unverbindlich.

§ 8

Gewährleistung

Der Auftragnehmer führt die ihm übertragenen Aufgaben mit größter Sorgfalt durch. Tritt dennoch ein Mangel auf, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so ist dieser zur Mängelbeseitigung verpflichtet und berechtigt. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer insoweit die erforderliche Zeit zur Mängelbeseitigung einzuräumen.

Konnte der Mangel durch wiederholte Nachbesserung nicht beseitigt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der mangelhaften Leistung vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Der Anspruch auf Ersatz von Kosten, die bis dahin zu Erstellung und Durchführung der Revision aufgewandt wurden, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt § 9.

Der Anspruch auf Beseitigung von offensichtlichen Mängeln ist ausgeschlossen, wenn er nicht unverzüglich vom Auftraggeber geltend gemacht wird. Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 verjähren mit Ablauf von 6 Monaten, nachdem der Auftragnehmer die Leistung erbracht hat. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel können jederzeit vom Auftragnehmer ggf. auch Dritten gegenüber berichtet werden.

§ 9

Haftung

Eine Haftung des Auftragnehmers für seine erbrachte Leistung besteht nicht. Insbesondere sind Ersatzansprüche jedweder Art, die aus der Umsetzung von Empfehlungen und Projektergebnissen resultieren, seitens des Auftraggebers gegenüber IRKU, seinen Mitarbeitenden und Kooperationspartnern ausgeschlossen. Verletzt eine der Parteien die Regelungen der § 3 und 4, kann von der Gegenpartei eine Konventionalstrafe von bis zu 10.000 Euro als Vertragsstrafe geltend gemacht werden.

§ 10

Kündigung

Für die Kündigung eines Vertrags gilt:

Ist dem Auftragnehmer ein Auftrag für ein bestimmtes Prüfungsprojekt gemäß Angebot erteilt, kann der Auftraggeber den Vertrag auch ohne Leistungsverschulden des Auftragnehmers zwar jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, IRKU hat dann jedoch Anspruch auf das gesamte angebotene Projekthonorar.

Bei Kündigungen des Vertrags in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 gilt hinsichtlich der Ansprüche des Beraters für seine Leistungen:

Kündigt der Auftraggeber jedoch aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder kündigt der Auftragnehmer ohne wichtigen Grund, so ist das Revisionshonorar nur anteilig zu entrichten, es entfällt der Anspruch auf die Rest-Vergütung, vom Zeitpunkt der Kündigungswirkung bis zum geplanten Projektende.

§ 11

Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von IRKU angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist IRKU zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch von IRKU auf Ersatz der ihm durch den Verzug des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des ihm entstandenen Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 12

Vergütung

Der Auftragnehmer hat neben seinen Honorarforderungen Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer zulässig.

§ 13

Aufbewahrung und Zurückhaltung von Unterlagen

Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Ur- oder Abschrift besitzt.

Ein Zurückhaltungsrecht besteht nicht, wenn die Vorenthaltung der Unterlagen oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des geschuldeten Betrages gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Das Recht der Zurückbehaltung darf im Übrigen nicht an solchen Bestandteilen der Unterlagen ausgeübt werden, deren Vorenthaltung ein schutzwürdiges Interesse des Auftraggebers verletzen würde.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, von den Unterlagen, die er dem Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Photokopien zu fertigen und zu behalten.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrags. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Unterlagen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an diesen zurückzugeben.

§ 14

Anwendungsbereich der §§ 8 und 9

Soweit der Auftrag weder von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes noch von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden ist, gilt:

1. Der Auftraggeber kann bei Fehlschlagen der Nachbesserung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachen des Vertrags verlangen.
2. Die Haftungsbegrenzung des § 9 bedarf, soweit sie sich auf grob fahrlässige Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen bezieht, einer besonderen Vereinbarung. Das gleiche gilt für Haftungsbegrenzungen in § 8 Abs. 3.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Der Gerichtsstand ist Schwabach

(3) Stand der AGB: Januar 2026